

Erläuterungen:

Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung seiner Würde und Einzigartigkeit. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen. Aufgrund dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber im Jahr 1974 mit der Einführung des Heimgesetzes konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Heimen beschlossen

Zum 01.01.2002 wurde das Heimgesetz umfassend novelliert und den Heimaufsichten ein weitergehendes Instrumentarium an Aufgaben zugewiesen. Die rechtlichen Änderungen trugen den veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, auch durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten und einer besseren Transparenz, Rechnung. In diesem Sinne regelt § 22 Abs. 3 Heimgesetz die Verpflichtung der Heimaufsichtbehörden, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen. Erstmals wurde dieser Bericht Anfang 2004 für das Jahr 2003 durch die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises erstellt.

Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2004/2005 gibt allgemeine Informationen zur Aufgabe der Heimaufsicht und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Darüber hinaus setzt er sich mit den anlässlich der Beratungen und Überwachungen festgestellten Qualitätsmängeln in der Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis auseinander, beschreibt diese und die getroffenen Maßnahmen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 138 wiederkehrende Prüfungen und 88 Beschwerdeprüfungen durchgeführt. Dabei konnte im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum eine qualitative Verbesserung der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner - insbesondere bei der Quantität und Qualität des Pflegepersonals - in fast allen Heimen festgestellt werden.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Heimträger sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Erst wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen. Bei Anhalten des positiven Trends der letzten Jahre sieht die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises ihre Beratungstätigkeit als den richtigen Weg an, um die Einrichtungen von der Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung zu überzeugen.

Ein Exemplar des Öffentlichkeitsberichtes der Heimaufsicht wird allen Ausschussmitgliedern anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt.